



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 171-174)**

Titel **Wahlgesetz (Änderung)**

Ordnungsnummer **161**

Datum 12.03.1995

[S. 171] Art. I

Das Wahlgesetz vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Amtsdauer
Kirchensynoden, der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten
des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der
Volksschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der
Gerichtsbehörden, der Geschworenen, des kantonalen
Ombudsmannes, der Notare und der Pfarrer sechs Jahre.

Abs. 2 unverändert.

§ 50 Abs. 1 unverändert.

Die Wahl der Beamten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung,
der Bezirksverwaltung sowie der kirchlichen Verwaltungen erfolgt auf
den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres,
die Wahl der Volksschullehrer auf den Schuljahresbeginn zwei Jahre
nach der Erneuerungswahl der Schulpflegen.

§ 54. Die Wahl an der Urne erfolgt für Ziffern 1–9 unverändert.
Ziffer 10 wird aufgehoben.

Ziffer 11 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 93 Abs. 1 unverändert.

Gemeinden mit Grossem Gemeinderat können in ihrer
Gemeindeordnung das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise
aufteilen für die Wahl

Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

§§ 95 bis 100 werden aufgehoben.

§ 102 Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben. // [S. 172]

§ 102 a. Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer,
welche Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung
vorschlagen will.

Die Vorschläge der Kirchenpflege werden veröffentlicht. Die
Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen,
von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der
Stimmberechtigten beim Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich

Obligatorische
Urnenwahl

Wahlkreise

Neuwahl der
Gemeindepfarrer
Bestätigungswahl
der Gemeinde-
pfarrer
1. Stille Wahl

das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In den Gemeinden mit mehr als 200 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

§ 102 b. Beschliesst die Kirchenpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrern zu beantragen, oder verlangt eine genügende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahlen an der Urne, so ordnet die Kirchenpflege die Urnenwahl für alle Pfarrer an.

2. Urnenwahl

In solchen Fällen werden die Namen der Pfarrer auf den Wahlzettel gedruckt mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung.

Will der Wähler die Bestätigung eines Pfarrers ablehnen, streicht er dessen Namen durch. Streichungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Für jeden Pfarrer entscheiden die für ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn in einer Gemeinde sich mehr Pfarrer zur Bestätigungswahl stellen, als Pfarrstellen bestehen. Erhalten mehr Pfarrer, als zu bestätigen sind, mehr Ja- als Nein-Stimmen, gilt das relative Mehr.

§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:
Ziffern 1–7 unverändert.

Besondere Bestimmungen

8. Mitglieder des Grossen Gemeinderates // [S. 173] - Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates; von Gemeinde- oder Stadtrat, den Schulbehörden oder der Fürsorgebehörde gewählter Beamter oder Angestellter, mit Ausnahme der Lehrkräfte der Volksschule

Ziffern 9–13 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 127 Abs. 1 unverändert.

3. Wahlen durch Behörden

Beschwerden bei Wahlen durch die Schulsynode sind dem Kantonsrat, bei Wahlen durch die Schulkapitel dem Regierungsrat und bei Wahlen durch die Gemeindeschulpflegen dem Bezirksrat einzureichen.

Art. II

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 114 a. Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet für die Besorgung von Schulangelegenheiten in mehrere Schulkreise aufgeteilt werden.

III. Schulkreise

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. III

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 277. Bei Freiwerden einer Lehrstelle sorgt die Schulpflege für deren Wiederbesetzung durch Wahl, oder die Erziehungsdirektion ordnet einen Verweser ab.

§ 278. Die Schulpflege entscheidet innerhalb von vier Jahren über die Wahl des bisherigen Verwesers. Eine längere Dauer der Verweserei aus besonderen Gründen bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 279. Die Gemeindegulpflegen wählen die Volksschullehrer sowie die Lehrer für Handarbeit und Haushaltkunde aus der Zahl der Wählbaren.

Die Stelle wird vor der Neuwahl ausgeschrieben. Die Schulpflege kann auch einen Lehrer wählen, der sich nicht gemeldet hat.

Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

§ 279 a wird aufgehoben. // [S. 174]

Art. IV

Der Regierungsrat regelt den Übergang von der sechsjährigen zur vierjährigen Amtsdauer.

Art. V

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761556
Eingegangene Stimmzettel 1. B	359303
Annehmende Stimmen	227012
Verwerfende Stimmen	91052
Ungültige Stimmen	2550
Leere Stimmen	38689

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Änderung des Wahlgesetzes» (Wahlverfahren für die Lehrer der Volksschule) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995



Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]